

74. Da die Bestimmungen des Vertrags und des EWR-Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr der streitigen Regelung entgegenstehen, braucht diese nicht gesondert anhand von Art. 63 AEUV und Art. 40 EWR-Abkommen geprüft zu werden, die beide den freien Kapitalverkehr zum Gegenstand haben (vgl. entsprechend Urteil *Kommission/Belgien*, Randnr. 79).

75. Folglich ist festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 56 AEUV und Art. 36 EWR-Abkommen verstoßen hat, dass es eine Regelung eingeführt und beibehalten hat, die für von gebietsfremden Banken gezahlte Zinsen eine insofern diskriminierende Besteuerung vorsieht, als eine Steuerbefreiung ausschließlich auf von gebietsansässigen Banken gezahlte Zinsen Anwendung findet».

B.5. Indem die angefochtenen Bestimmungen ausschließlich den von gebietsansässigen Banken gezahlten Zinsen einen günstigen Steuersatz vorbehalten, führen sie eine diskriminierende Steuer auf von gebietsfremden Banken gezahlte Zinsen ein, die mit derjenigen analog ist, die durch das vorerwähnte Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union missbilligt wurde.

B.6. Artikel 171 Nr. 3*quinquies* und insofern, als er sich auf Einkünfte aus Spareinlagen im Sinne von Artikel 171 Nr. 3*quinquies* bezieht, Artikel 174/1 § 1 Absatz 4 des EStGB 1992 sind unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 56 des AEUV und 36 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992.

B.7.1. Der Klagegrund ist begründet.

B.7.2. Der in B.3.1 erwähnte Artikel 269 Absatz 1 Nr. 5 des EStGB 1992 ist untrennbar mit den in B.6 erwähnten Bestimmungen verbunden, weil darin der Prozentsatz des Mobiliensteuervorabzugs auf jene Einkünfte festgelegt wird, die der Steuer und vorkommendenfalls der aufgrund dieser Bestimmungen zu entrichtenden zusätzlichen Abgabe unterliegen. Artikel 269 Absatz 1 Nr. 5 des EStGB 1992, so wie er auf die Einkünfte des Jahres 2012 anwendbar ist, in der Fassung, die er durch Artikel 53 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen erhalten hat, ist aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.5 angegeben wurden, für nichtig zu erklären.

B.7.3. Diese Nichtigerklärung führt dazu, dass Artikel 269 Absatz 1 Nr. 5 des EStGB 1992 in der Fassung von Artikel 29 Nr. 6 des angefochtenen Gesetzes erneut in Kraft tritt. Diese Bestimmung hatte die gleiche Tragweite, verwies aber nicht auf die zugunsten von natürlichen Personen zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte, während dies aber die Absicht des Gesetzgebers, der sie angenommen hat, war, so wie es aus den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2458/001, SS. 29 und 30) ersichtlich ist. Diese Bestimmung ist also untrennbar verbunden mit derjenigen, deren Nichtigerklärung in B.7.2 begründet wurde; sie ist aus denselben Gründen für nichtig zu erklären.

B.8.1. In seinem Ergänzungsschriftsatz bittet der Ministerrat den Gerichtshof für den Fall, dass er die in B.6 erwähnten Bestimmungen für nichtig erklärt, deren Folgen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 aufrechtzuerhalten.

B.8.2. Diesem Antrag kann der Gerichtshof nicht stattgeben. Aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union, auf das in B.4 Bezug genommen wird, geht nämlich hervor, dass dieser die Folgen der von ihm geprüften Bestimmungen nicht aufrechterhalten wollte, was es gemäß seiner Rechtsprechung nicht erlaubt, in einer späteren Entscheidung eine solche Aufrechterhaltung zu beschließen (EuGH, Große Kammer, 6. März 2007, C-292/04, *Meilicke*, Randnrn. 32 bis 41), weshalb der Verfassungsgerichtshof die Folgen der angefochtenen Bestimmungen nicht aufrechterhalten könnte, ohne dass Belgien dadurch dem Risiko einer erneuten Klage wegen Vertragsverletzung ausgesetzt wird.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt

- Artikel 171 Nr. 3*quinquies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 27 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,

- die Wortfolge «und in Artikel 171 Nr. 3*quinquies* erwähnte Einkünfte aus Spareinlagen» in Artikel 174/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 28 desselben Gesetzes, und

- Artikel 269 Absatz 1 Nr. 5 desselben Gesetzbuches, abgeändert durch Artikel 29 Nr. 6 desselben Gesetzes und anschließend durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen,

für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2014.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleulx

Der Präsident,

J. Spreutels

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2014/03152]

21 DECEMBER 2013. — Wet betreffende diverse bepalingen inzake de financiering voor kleine en middelgrote ondernemingen. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 399 van 31 december 2013, 2e editie :

Op bladzijde 104015, nederlandse tekst, vervang de voetnoot van de wet door de volgende tekst :

« Kamer van de volksvertegenwoordigers (www.dekamer.be) :

Stukken : 53-3088

Integraal verslag : 5 december 2013

Senaat (www.senate.be) :

Stukken : 5-2389

Handelingen van de Senaat : 17 december 2013 ».

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2014/03152]

21 DECEMBRE 2013. — Loi relative à diverses dispositions concernant le financement des petites et moyennes entreprises. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 399 du 31 décembre 2013, 2^e édition :

A la page 104015, texte français, remplacer la note de bas de page de la loi par le texte suivant :

« Chambre des représentants (www.lachambre.be) :

Documents : 53-3088

Compte rendu intégral : 5 décembre 2013

Sénat (www.senate.be) :

Documents : 5-2389

Annales du Sénat : 17 décembre 2013 ».